

Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung, TabV)

Änderung vom 7. März 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tabakverordnung vom 27. Oktober 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 Bst. b

¹ Es dürfen ohne Bewilligung nur Tabakerzeugnisse abgegeben werden, die ausser Rohtabak nur die folgenden Stoffe enthalten, und zwar bis zu den angegebenen Massenanteilen (bezogen auf die Trockensubstanz des Endproduktes, ohne allfällige Umhüllungen aus tabakfremden Materialien):

- b. *Feuchthaltemittel*: gesamthaft bis zu 10 Massenprozent beziehungsweise in Wasserpfeifentabak bis zu 60 Massenprozent; zulässig sind Glycerin, Sorbit, 1,2-Propylenglycol, 1,3-Butylenglycol, Triethylenglycol, Ortho-Phosphorsäure und alpha-Glycerinphosphorsäure sowie deren Natrium-, Kalium-, Kalzium- und Magnesiumsalze;

Art. 16 Abs. 1 Bst. d

¹ Der Wortlaut der Angaben zum Teer-, zum Nikotin- und zum Kohlenmonoxid-gehalt und der Wortlaut der Warnhinweise müssen wie folgt angebracht werden:

- d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von mindestens 3 mm und höchstens 4 mm Breite, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises oder sonstiger Angaben beeinträchtigt; auf Tabakerzeugnissen nach Artikel 12 Absatz 6 muss kein Rahmen angebracht werden.

¹ SR 817.06

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

7. März 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova